

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1653
erstellt am: 29.01.2010

Abteilung: Kommunalaufsicht und Recht
Verfasser/in: Hofmann, Bernd
Aktenzeichen: L-4/1K(a)

Kommunalwahl 2011; Wahl des Kreistags hier: Beschluss über die Aufnahme der Wohnorte der Bewerber und weiterer persönlicher Angaben auf dem Stimmzettel (§ 16 Absatz 2 KWG)

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Status | Zuständigkeit |
|--|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss | 08.02.2010 | N | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 26.02.2010 | Ö | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag | 01.03.2010 | Ö | Abschließende Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt, dass gemäß § 16 Absatz 2 KWG auf dem Stimmzettel für die Wahl des Kreistags 2011 zu jedem Namen des Bewerbers oder der Bewerberin zusätzlich die jeweilige Gemeinde der Hauptwohnung aufgenommen wird. Auf weitere Bewerberinformationen auf dem Stimmzettel wird verzichtet. Es wird auf die in den Bekanntmachungsorganen des Kreises sowie auf der Internetseite des Kreises veröffentlichte amtliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge mit ausführlichen Bewerberinformationen verwiesen.“

Erläuterung:

Der Hessische Landtag hat am 26.1.2005 das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze beschlossen. Unter anderem wurde in Artikel 6 auch das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) geändert. § 16 Absatz 2 KWG lautet: „....Auf dem Stimmzettel wird zusätzlich zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung aufgenommen, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat.....“. Der Kreistag hatte für die Kreiswahl 2006 durch Beschluss vom 6.6.2005 für die Aufnahme des Wohnorts votiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (Januar 2010) befindet sich ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 1.12.2009 in der parlamentarischen Beratung des Landtags. Eine der Neuregelungen des Gesetzentwurfs räumt dem Kreistag die Entscheidung darüber ein, zusätzliche Informationen für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf dem Stimmzettel aufnehmen zu können. Die Entscheidung zur Aufnahme weiterer persönlicher Angaben auf dem Stimmzettel über die Gemeinde der Hauptwohnung hinaus (Geburtsjahr, Beruf und vom Familiennamen abweichender Geburtsname) soll die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit treffen. Für die Kommunalwahl 2011 muss der Beschluss zur zusätzlichen Aufnahme von Bewerberinformationen auf dem Stimmzettel gemäß einer Übergangsbestimmung bis zum 30.6.2010 gefasst sein.

Die wahlsachbearbeitende Abteilung „Kommunalaufsicht und Recht“ (L-4/1) empfiehlt, keine weiteren über die Gemeinde der Hauptwohnung hinausgehenden persönlichen Angaben auf den Stimmzetteln aufzunehmen. Der Stimmzettel für die Kreistagswahl 2011 weist nach den Erfahrungen der vorangegangenen Kreistagswahlen bereits jetzt mindestens eine Größe von 50x70 cm auf. Da eventuell mit weiteren Wahlvorschlägen von bisher noch nicht im Kreistag vertretenen Parteien gerechnet werden muss (z.B. NPD, Piraten etc.), die Schriftgröße auf dem Stimmzettel hinsichtlich der Lesbarkeit nicht weiter verkleinert werden sollte und die persönlichen Daten der Bewerber über die amtliche Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen des Kreises veröffentlicht sowie im Internet permanent abrufbar sein werden, wird von einer Aufnahme weiterer Bewerberinformationen auf dem Stimmzettel abgeraten. Eine Vergrößerung des Stimmzettelformats hätte auch erhöhte Kosten hinsichtlich des Drucks der Stimmzettel, der Verteilung der Musterstimmzettel sowie der Versendung der Briefwahlunterlagen zur Folge und würde die Handhabung/Faltung bei der Stimmabgabe für die Wähler nicht unwesentlich erschweren.

Der Beschluss des Kreistags bedarf zur Annahme einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.